

In der Senatssitzung am 4. November 2025 beschlossene Antwort

L 08

Steuerhinterziehung in Bremen – Wie konsequent werden Gelder eingetrieben?

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke vom 2. Oktober 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist der entstandene Schaden für die öffentliche Hand durch die Steuerhinterziehung des ehemaligen Chefs des gleichnamigen Bremer Entsorgungs- und Reinigungsunternehmens, der vor drei Jahren wegen Steuerhinterziehung im zweistelligen Millionenbereich zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, diese Strafe aber nie angetreten hat?
2. Sind diese Gelder von der Finanzbehörde im Anschluss eingetrieben worden?
3. Wie kann aus Sicht des Senats verhindert werden, dass Bremer Steuerflüchtige ihr illegales Vermögen mit ins Ausland nehmen?

Zu Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 beziehen sich auf einen steuerlichen Einzelfall. Eine Beantwortung der Fragen ist daher aufgrund des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung nicht möglich.

§ 30 AO verbietet die Offenbarung personenbezogener Daten, die in einem Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren bekannt geworden sind. Eine Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO lässt eine Offenbarung geschützter Daten zu, soweit für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Ein zwingendes öffentliches Interesse ist namentlich gegeben, wenn

- die Offenbarung erforderlich ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit oder zur Verhütung oder Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen,
- Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern, oder die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern. Die Entscheidung trifft in diesem Fall die zuständige oberste Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Vor der Richtigstellung soll der/die Steuerpflichtige gehört werden.

Die Fragen 1 und 2 beziehen sich auf einen konkreten Steuerfall. Zwar wird der Name des ehemaligen Chefs des gleichnamigen Bremer Entsorgungs- und Reinigungsunternehmens nicht genannt; gleichwohl ist eine Identifizierung des Steuerpflichtigen

anhand des in Frage 1 genannten weiteren Sachverhalts möglich.

Bei den begehrten Informationen handelt es sich um geschützte Daten im Sinne von

§ 30 AO. Aufgrund der öffentlichen Berichterstattung ist zwar offenkundig, dass Steuern in Höhe von „fast 19 Millionen Euro“ hinterzogen wurden. Ein finaler Schaden tritt jedoch erst ein, wenn offene Steuerschulden nicht beglichen und auch nicht beigebracht werden können. Insoweit sind – soweit ersichtlich – keine öffentlich zugänglichen Informationen vorhanden. Gleiches gilt für Frage 2. Eine andere Beurteilung ist auch nicht vor dem Hintergrund möglich, dass Frage 2 auch auf das Behördenhandeln gerichtet ist, da dieses nicht ohne weitere Angaben zum konkreten Fall dargestellt werden kann. Bei einer Beantwortung der Fragen 1 und 2 würden daher dem Steuergeheimnis unterliegende Daten offenbart.

Eine der ausdrücklich in § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO genannten Fallgruppen, die eine Offenbarung erlauben würden, liegt nicht vor. Insbesondere handelt es sich vorliegend nicht um eine Wirtschaftsstrafat, die noch verfolgt wird oder verfolgt werden soll, wie es der Gesetzeswortlaut vorsieht. Auch ist der Fall nicht geeignet, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern.

Bei nicht unter die drei Fallgruppen fallenden Sachverhalten ist ein zwingendes öffentliches Interesse nur gegeben, wenn sie in ihrer Bedeutung einem der in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO erwähnten Fälle vergleichbar sind. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedarf diese generalklauselartige Offenbarungsbefugnis einer verfassungskonformen Auslegung, bei der einerseits das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des betroffenen Steuerpflichtigen und andererseits die Abgeordnetenrechte abzuwägen sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Einzelfall, der zwar aufgrund der Schadenshöhe eine gewisse mediale Aufmerksamkeit erfahren hat, dem jedoch keine generelle Bedeutung zukommt. Soweit mit der Anfrage mittelbar Informationen zum näheren Behördenhandeln begehrt werden, vermag auch dies eine Offenbarung nicht zu rechtfertigen, da dieser Fall als Einzelfall nicht geeignet ist, generelle Defizite im Behördenhandeln zu belegen und das Vertrauen der Allgemeinheit in die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden zu erschüttern. Vor diesem Hintergrund treten die Abgeordnetenrechte im vorliegenden Fall hinter das Recht des betroffenen Steuerpflichtigen auf informationelle Selbstbestimmung zurück. Eine Offenbarung ist demnach nicht zulässig.

Zu Frage 3:

In Ermittlungsverfahren zu Steuerstraftaten stehen den Finanzbehörden zur vorläufigen Sicherung des Steueranspruchs gleichrangig der dingliche Arrest nach § 324 der Abgabenordnung und der Vermögensarrest nach §§ 111e ff. der Strafprozeßordnung offen. Die Gleichrangigkeit wurde mit der Änderung der Strafprozeßordnung zum 1. Juli 2017 gesetzlich klargestellt.

Voraussetzung für diese Maßnahmen ist das Vorliegen eines Arrestanspruchs in konkret bezeichneter, ggf. zunächst geschätzter Höhe. Daneben bedarf der dingliche Arrest nach der Abgabenordnung eines Arrestgrundes. Ein solcher ist gegeben, wenn bei objektiver Würdigung unter Abwägung aller Umstände die Besorgnis gerechtfertigt ist, dass die Vollstreckung ohne Anordnung eines Arrestes vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Der Vermögensarrest nach der Strafprozeßordnung bedarf ergänzend eines Sicherungsbedürfnisses. Dieses ist gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die besorgen lassen, dass ohne die Anordnung und Vollziehung des Arrestes der staatliche Zahlungsanspruch ernstlich gefährdet ist, insbesondere wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu besorgen ist, dass der Betroffene seine Vermögensverhältnisse verschleiern oder Vermögenswerte verstecken wird. In beiden Fällen ist zudem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Der Erlass eines dinglichen Arrestes nach der Abgabenordnung ist bei dem Finanzamt zu erwirken, das für die Steuerfestsetzung zuständig ist. Die Vollziehung der

Arrestanordnung obliegt den steuerlichen Vollstreckungsstellen. Der Vermögensarrest nach der Strafprozessordnung wird in der Regel durch das Gericht angeordnet und durch die Staatsanwaltschaft bzw. die Bußgeld- und Strafsachenstelle oder die Steuererfahndung vollzogen.

Nach Vollstreckbarkeit des erlassenen Steuerbescheids wird das Arrestverfahren bei einem durch einen dinglichen Arrest nach der Abgabenordnung gesicherten Anspruch in das Vollstreckungsverfahren in der Zuständigkeit der steuerlichen Vollstreckungsstellen übergeleitet.

Nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens kann das Gericht im Urteil die Einziehung des Taterlangten bzw. von Wertersatz nach §§ 73 ff. des Strafgesetzbuchs ordnen. Zuständig für die Durchsetzung ist die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde.